

Leseprobe: Juristensprache verständlich machen

Die Sprache der Juristen

Goethe, Kafka und Tucholsky waren Juristen und Meister der Sprache, was man von vielen der Zunft leider nicht sagen, aber wohl auch nicht verlangen kann. Diese Berufsgruppe hält hartnäckig an ihrem Jargon fest, dem „Juristendeutsch“.

Richter sprechen von „wahren Tatsachen“ und schreiben Sätze wie „Die Revision des Klägers ist unbegründet“, obwohl der Kläger gute Gründe hatte. Was könnten sie meinen? Die Revision wird abgelehnt; die Gründe rechtfertigen keine Revision.

Logik der Sprache

Ein Buchmacher macht bekanntlich keine Bücher, sondern nimmt Wetten an; ein Walfisch ist kein Fisch, sondern ein Säugetier, was auch Laien wissen. Das Gegenteil von Ruhe ist die Unruhe; aber das Gegenteil von „Mengen“ ist nicht Unmengen, sondern die Steigerung. Der Arzt verschreibt ein Rezept, aber verschreibt sich nicht dabei.

Das Gegenteil von Vorteil ist Nachteil, aber das Gegenteil von Vorschlag ist nicht Rückschlag oder Nachschlag, sondern „kein“ Vorschlag. Wir sprechen von Spannung und Entspannung, was aber ist das Gegenstück zu „Frühstück“? Spätstück? Nein, Abendbrot. Einen Kopf hat jeder, aber Köpfchen?

Sprache ist nicht logisch. Sie ist Konvention, Übereinkunft. Alle Kultursprachen haben eine lange Entwicklung hinter sich. Sie sind kein ausgeklügeltes System, sondern eine gewachsene Form der Verständigung.

Recht sei im Wesentlichen Sprache, schreibt der Rechtsprofessor Uwe Wesel (Alles, was Recht ist). Die Sprache der Juristen, so Wesel, sei ungenau und unverständlich. Das Problem der Ungenauigkeit wird wohl kaum zu lösen sein, denn ein Tatbestand, ein Problem lässt sich nicht so präzise formulieren, dass alle Streitfälle, die später auftauchen, gelöst werden könnten. Alles logisch und genau zu formulieren, wird nicht gelingen. Die Sprache folgt eben nicht logischen Gesetzen. Die Logiker fordern die Entwicklung einer präzisen Sprache für Gesetze und Juristen, eine Sprache, die logisch einwandfrei funktioniert. Die Hermeneutiker machen es anders. Das sei eine Frage der Auslegung. Die sinnvolle Auslegung aus heutiger Sicht ist die objektive Auslegung. Sie sagen, dass Sprache mit Logik nichts zu tun habe.

Was die Klarheit und Verständlichkeit angeht, ließe sich schon eine Lösung finden. Im alten römischen Recht – und darauf beruht unser Rechtssystem - war das möglich. Jeder Bürger konnte es verstehen, ohne Jurist zu sein. Der Reichstag hat Ende des 19. Jahrhunderts den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches diskutiert, und eine Minderheit setzte sich dafür ein, dass der Gesetzestext so formuliert wird, dass er von den Bürgern verstanden wird. Wir wissen, wer sich durchgesetzt hat.

Der Universitätslehrer Helmut Köhler schreibt in der Einführung zur 50. Auflage der dtv-Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), 2001:

Wer zum ersten Mal einen Blick in das BGB wirft, wird enttäuscht sein. Die Sprache ist antiquiert, die Sätze sind kompliziert und die Begriffe abstrakt. Der Laie hat Schwierigkeiten, das Gemeinte zu verstehen. Das BGB erhebt auch gar nicht den Anspruch, anschaulich und volkstümlich zu sein: es spricht nicht zum Bürger, sondern zum Juristen; es ist von Juristen für Juristen gemacht.

Das ist eine zutreffende Beschreibung des Ist-Zustandes. Vorhang zu und alle Fragen offen. Man könnte das Problem noch arbeitsmarktpolitisch sehen. Wenn Nichtjuristen auch noch verstehen, was im BGB steht, dann brauchen wir bestimmt nicht mehr so viele Juristen.

Die Gerichtssprache ist deutsch. Doch bei Gericht, so Uwe Wesel, werde eine andere Sprache als Deutsch gesprochen: Sehr abstrakt, wenig anschaulich, lange Sätze, viele Substantive.

Praktisches Beispiel: Arbeitsvertrag

Begeben wir uns in die Niederungen des betrieblichen Alltags. Zwei Beispiele aus dem Arbeitsvertrag:

a) Probezeit

„Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nach dem jeweils gültigen gesetzlichen Fristen gekündigt werden (*gültig sollten sie schon sein, aber wer hat schon ein BGB im Schrank?*).

b) Arbeitsunfähigkeit

Wenn jemand krank ist, muss er in den ersten drei Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.

Im Arbeitsvertrag steht aber: „Im Falle der Erkrankung muss vor Ablauf des dritten Tages eine Bescheinigung über die Dauer der Erkrankung vorgelegt werden

Gesetzes-Deutsch

Beispiel 1: Aus der Straßenverkehrsordnung:

„Ist auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, so ist den am

Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass sich diese Fahrzeuge unmittelbar vor der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können.“

Was ist gemeint? Wenn eine Spur auf mehrspurigen Straßen gesperrt ist, müssen sich die Fahrzeuge nach dem Reißverschluss-Prinzip unmittelbar vor dem Ende der Spur in den laufenden Verkehr einfädeln.
